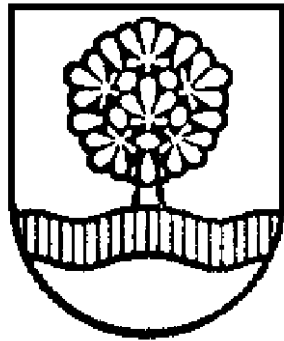


Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

Gemeindeordnung

Gültig seit 1. August 2016

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kestenholz

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

¹ Die Einwohnergemeinde Kestenholz ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;

- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Versorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

II. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)

¹ Wer in der Einwohnergemeinde Kestenholz Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Jede Adressänderung innerhalb der Gemeinde ist innert 14 Tagen anzuzeigen.

⁴ Die Gebühren werden nach der Gebührenordnung erhoben.

§ 5 Datenschutz (§ 6 GG)

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

III. Organisation der Gemeinde

§ 6 Organe (§ 17 GG)

Organe der Einwohnergemeinde Kestenholz sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz

§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den zuständigen Kommissionen vorzubereiten.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Anzeiger Thal Gäu Olten, dem offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

¹ Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:

a) so oft es die Geschäfte erfordern;

b) wenn es 1/5 der Mitglieder, aber wenigstens 2, begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben.

² Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff GG)

a) Gemeindeversammlung (§ 28 GG)

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt.

b) Gemeinderat (§ 29 GG)

¹ Das Protokoll des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere die Berichterstattung zu den einzelnen Geschäften, Anträge aus der Mitte des Rates, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

c) Übrige Behörden (§ 30 GG)

¹ In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.

² Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. In diesen Fällen besteht kein Einsichtsrecht in die Unterlagen und Protokolle.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff GG)

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14 Archiv (§ 41 GG)

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 Petition (Art. 26 KV)

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

(§ 49 GG)

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

² Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Gemeindegemeinschreiber anzumelden.

³ Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind dem Gemeindegemeinschreiber innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff GG)

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)

An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeindepräsident
- b) die Mitglieder des Gemeinderates
- c) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

§ 20 Gemeindeversammlung / Befugnisse (§§ 56 ff GG)

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung über:

- a) Geschäfte, deren Auswirkung einmalig Fr. 50'000.— oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.— übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
- b) Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit mit Gemeinden;
- c) Kauf und Verkauf von Immobilien, deren Kaufpreis Fr. 250'000. — übersteigt.

§ 21 Gemeindeversammlung / Verfahren (§§ 58 ff GG)

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 22 Gemeinderat / Zusammensetzung (§ 67 GG)

Der Gemeinderat zählt 9 Mitglieder.

§ 23 Gemeinderat / Befugnisse (§ 70 GG)

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000. -- und jährlich wiederkehrende bis Fr. 20'000.—
- b) Bewilligung von Nachtragskrediten bis Fr. 50'000.—
- c) Kauf und Verkauf von Immobilien, deren Kaufpreis Fr. 250'000. — nicht übersteigt.

§ 24 Ressortsystem (§ 72 GG)

¹ Der Gemeinderat teilt seinen Aufgabenbereich in 9 Ressorts mit folgenden Schwerpunkten auf:

- a) Präsidiales (Verwaltung, Raumordnung, Volkswirtschaft)
- b) Bau und öffentliche Werke (Wasser, Abwasser, Strassen)
- c) Öffentliche Sicherheit: (Feuerwehr, Zivilschutz, Militär)
- d) Finanzen, Steuern und Gebühren
- e) Bildung und Jugendarbeit
- f) Umwelt, Entsorgung und Verkehr
- g) Kultur und Sport
- h) Öffentliche Bauten und Anlagen
- i) Soziale Sicherheit und Gesundheit

² Die Zuteilung der Ressorts erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Die Aufgaben und Befugnisse der Ressortleiter werden in einem Pflichtenheft geregelt.

⁴ Die Ressortleiter sind berechtigt, den Sitzungen der ihrem Ressort zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen, sofern sie nicht selbst stimmberechtigtes Mitglied sind.

IV. Kommissionen

§ 25 Art und Zahl (§§ 99 ff GG)

¹ Die Gemeinde wählt folgende Kommissionen:

a) durch Urnenwahl

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission 6 Mitglieder

b) durch den Gemeinderat

Wahlbüro	9 Mitglieder
Feuerwehrkommission (gemäss Feuerwehreglement)	7 Mitglieder
Bau- und Werkkommission	5 Mitglieder
Betriebs- und Unterhaltskommission	5 Mitglieder
Verkehrs- und Umweltschutzkommission	5 Mitglieder
Finanzkommission	5 Mitglieder
Kultur- und Sportkommission	5 Mitglieder

ferner

die von der Gemeinde zu wählenden Vertreter (Kommissionsmitglieder, Delegierte) in Zweckverbänden, lokalen und regionalen Organisationen und Körperschaften.

² Der Präsident des Wahlbüros bestimmt mit dem Gemeindepräsidenten die weiteren Stimmbürger, die bei Wahl- und Abstimmungsgeschäften zur Auszählung beizuziehen sind.

³ Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

⁴ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Aufgaben externen Stellen übergeben oder im Bedarfsfall Fachleute hinzuziehen.

⁵ Die Zusammensetzung der Kommissionen kann unabhängig vom Parteiproporz erfolgen.

§ 26 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (§§ 155 ff GG)

¹ Die Aufgaben der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Als Rechnungsprüfungskommission überwacht sie insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Als Geschäftsprüfungskommission überwacht sie die Tätigkeit der Gemeindebehörden. Sie prüft insbesondere, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Reglemente der Gemeinde richtig angewendet und die Gemeindebeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

§ 27 Wahlbüro

Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 28 Feuerwehrkommission

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Gebäudeversicherungsgesetz, den Vollzugsverordnungen des Kantons und dem Feuerwehrreglement der Gemeinde.

§ 29 Bau- und Werkkommission

Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton, dem kantonalen Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung, der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren und den anwendbaren Gemeindereglementen.

Ihr obliegt der Bau, Betrieb und Unterhalt des Erschliessungswesens für Wasser, Abwasser und Gemeindestrassen.

§ 30 Betriebs- und Unterhaltskommission

Der Betriebs- und Unterhaltskommission obliegt der Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Gebäude und Anlagen. Insbesondere die Schulanlagen, die Mehrzweckhalle und der Gemeindeparkplatz, der Gemeindegartenhof, das Verwaltungsgebäude und die Friedhofanlage.

§ 31 Verkehrs- und Umweltschutzkommission

Der Verkehrs- und Umweltschutzkommission obliegen die gestalterische und verkehrstechnische Planung und der öffentliche Verkehr. Sie sorgt für den Vollzug der Gemeindeaufgaben nach der Umweltschutzgesetzgebung und den anwendbaren Gemeindereglementen.

Sie ist zuständig für die gesamte Entsorgung, die Aufsicht über die Kehrichtabfuhr und die Durchführung der Feuerungskontrolle.

§ 32 Finanzkommission

Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in Fragen der Budgetierung, der Finanzplanung, der Investitionen und der Spezialfinanzierungen sowie in Geschäften mit erheblichen finanziellen Auswirkungen.

§ 33 Kultur- und Sportkommission

Der Kultur- und Sportkommission obliegt die Förderung der kulturellen und sportlichen Entfaltung der Dorfgemeinschaft, der Dorfvereine und der verschiedenen Altersgruppen.

§ 34 Befugnisse (§§ 101 ff GG)

Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben gemäss der Aufgeführten eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung, sowie nach den vom Gemeinderat genehmigten Pflichtenheften.

Sie besitzen selbständige Entscheidungsbefugnisse, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt sind.

Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen schriftlich Anträge via Ressortverantwortliche an den Gemeinderat.

§ 35 Finanzkompetenzen (§§ 101 ff GG)

Die Kommissionen können über die für ihren Sachbereich im genehmigten Budget enthaltene, oder durch Beschluss des Gemeinderates zukommende Kredite unter Vorbehalt von Absatz 1 - 3 verfügen.

¹ Die Kommissionen können die im bewilligten Budget der Erfolgsrechnung enthaltenen Arbeiten und Anschaffungen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 15'000. — pro Geschäft in eigener Kompetenz vergeben.

² Für Arbeiten und Anschaffungen von mehr als Fr. 15'000. — die im bewilligten Budget der Erfolgsrechnung oder der Investitionsrechnung enthalten sind, stellen die Kommissionen dem Gemeinderat für den Kredit und für die Auftrags- bzw. Arbeitsvergebung, Bericht und Antrag.

³ Arbeiten und Anschaffungen ausserhalb des bewilligten Budgets und Kreditüberschreitungen sind nur mit Genehmigung des Gemeinderates und wenn es die Höhe des Betrages erfordert, mit Zustimmung der Gemeindeversammlung zulässig.

Bei ausserordentlichen Situationen mit sofortigem Handlungsbedarf, können die Kommissionen die notwendigen, sofort erforderlichen Massnahmen ausführen lassen. Diese müssen dem Gemeinderat umgehend zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der verantwortliche Ressortleiter des Gemeinderates ist für die Einhaltung, der im Budget enthaltenen Kredite in seinem Sachbereich verantwortlich.

V. Behördenmitglieder, Beamte, und Angestellte

§ 36 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

¹ Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Gemeindeschreiber;
- d) Finanzverwalter;
- e) Friedensrichter;
- f) Inventurbeamte ¹⁾

² Öffentlich-rechtlich angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

³ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 37 Gemeindepräsident (§ 126 GG)

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

² Er hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrage von Fr. 5'000.00 für das einzelne Geschäft und zur Bewilligung von Ehrenaussgaben bis zum Betrage von 1'000.00 im Einzelfall.

³ Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten im Bereich Inventuraufnahme werden an den Inventurbeamten übertragen. ¹⁾

§ 38 Gemeindeschreiber (§ 131 GG)

¹ Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Er ist insbesondere verantwortlich, dass:

- a) in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird;
- b) die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;
- c) die Akten geordnet verwaltet werden;
- d) das Archiv verwaltet und erschlossen wird.

³ Er unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde

§ 39 Finanzverwalter (§ 132 GG)

¹ Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Er ist insbesondere verantwortlich, dass:

- a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
- b) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.

§ 40 Wahlen

Der Gemeinderat wählt:

- a) den Gemeindevizepräsidenten
- b) den Finanzverwalter
- c) den Gemeindeschreiber
- d) den Friedensrichter
- d)^{bis} den Inventurbeamten ¹⁾
- e) die Schulleitung
- f) die Angestellten

§ 40^{bis} Zuständigkeit für Beglaubigungen ¹⁾

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

VI. Finanzhaushalt

§ 41 Internes Kontrollsystem (§ 135^{bis} GG)

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 42 Finanzplan (§ 138 GG)

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 43 Budget (§ 139 ff GG)

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat bis spätestens 31. Oktober zu unterbreiten. Der Gemeinderat kann einen früheren Abgabetermin für einzelne Sachgebiete beschliessen.

§ 44 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 45 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)

¹ Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die mitwirkt.

² Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

VII. Unternehmen

§ 46 Gemeindeunternehmen (§§ 158 ff GG)

Die Einwohnergemeinde führt folgende Unternehmen:

- a) als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft
- 1. öffentlich-rechtliche Unternehmung Energie Kestenholz

VIII. Zusammenarbeit der Gemeinde

§ 47 (§§ 164 ff GG)

Die Einwohnergemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie:

- a) mit anderen Gemeinden Zweckverbände errichtet;
- b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst, um:
 - 1. gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
 - 2. bestimmte Aufgaben einer Gemeinde zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist;
- c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemeinwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligen.

§ 48 Zweckverbände (§§ 164 ff GG)

Die Gemeinde ist Mitglied folgender Zweckverbände:

- 1) Zweckverband Abwasserreinigung Gäu (ARA Gäu)
- 2) Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu
- 3) Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu
- 4) Zweckverband Kreisschule Bechburg Oensingen/Kestenholz

§ 49 Mitgliedschaften (§§ 164 ff GG)

Die Gemeinde ist unter anderem Mitglied:

- 1) des Regionalvereins Olten-Gösigen-Gäu (OGG)
- 2) der Busbetriebe Olten-Gösigen-Gäu AG (BOGG)
- 3) der SOGAS, Erdgasversorgung Thal-Gäu-Bipperamt
- 4) der Wohnbaugenossenschaft Rütteli, Kestenholz
- 5) der onyx Energie Mittelland AG, Langenthal
- 6) der Genossenschaft Anzeiger Thal Gäu Olten
- 7) der Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu
- 8) der Regionalen Zivilschutzorganisation Gäu
- 9) Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG)

§ 50 Veränderung im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet (§§ 190 ff GG)

Die Verfahren bei Veränderung im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet richten sich nach dem Gemeindegesetz.

IX. Beschwerderecht

§ 51 Beschwerderecht (§§ 197 ff GG)

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;

- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

⁴ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

X. Schlussbestimmungen

§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2010 mit all ihren Änderungen und all dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 53 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. August 2016 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am 16. Juni 2016.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Sig. Arno Bürgi

Sig. Marco Bürgi

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 23. Juni 2016.

Sig. André Grolimund, Chef Amt für Gemeinden

1) Änderungen

Die Änderungen (§ 36 Abs. 1 Buchstabe f, § 37 Abs. 3, § 40 Buchstabe d)^{bis} und § 40^{bis}) wurden an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz vom 10. Dezember 2020 beschlossen und treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 11. Januar 2021.

Sig. André Grolimund, Chef Amt für Gemeinden